LG Kempten, Urteil v. 01.07.2026 – 4 NBs 420 Js 13019/23

Titel:

Verwerfung der Berufung wegen unentschuldigten Ausbleibens des Angeklagten trotz behaupteter Verhandlungsunfähigkeit

Normenkette:

StPO § 329 Abs. 1

Schlagworte:

Berufungsverwerfung, unentschuldigtes Fernbleiben, Verhandlungsunfähigkeit, ärztliches Attest, stationäre Behandlung, Glaubhaftigkeit, Kostenentscheidung

Vorinstanz:

AG Kaufbeuren, Urteil vom 27.03.2025 – 420 Js 13019/23

Rechtsmittelinstanz:

BayObLG, Beschluss vom 28.10.2026 – 206 StRR 302/26

Tenor

I. Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts – Schöffengericht – Kaufbeuren vom 27.03.2025 wird ohne Verhandlung zur Sache verworfen.

II. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine eigenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Entscheidungsgründe

1
Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts – Schöffengericht – Kaufbeuren vom 27.03.2025 wegen Betruges in 27 tatmehrheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit Urkundenfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte durch Schriftsatz seiner vormaligen Verteidigerin vom 03.04.2025 form- und fristgerecht Berufung ein.

2
Der Angeklagte wurde sodann mit Verfügung vom 11.05.2026 ordnungsgemäß zum Hauptverhandlungstermin am 01.07.2026 und den bestimmten Terminen zur Fortsetzung der Hauptverhandlung am 15.07.2026 und 21.07.2026 geladen. Der Angeklagte ist jedoch ohne ausreichende Entschuldigung zum Verhandlungstermin am 01.07.2026 nicht erschienen, obwohl ihm die Folgen eines unentschuldigten Fernbleibens zusammen mit der Ladung – Postzustellungsurkunde vom 20.05.2026 – mitgeteilt wurden. Dass der Angeklagte zunächst am 30.06.2026 über seine Pflichtverteidigerin mitteilen ließ, dass sich seine Angststörung massiv verschlechtert, er sich daraufhin in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am … vorgestellt habe, mit Tabletten entlassen worden sei und nach der Einnahme dieser Tabletten beim Verlassen der Trambahn einen Zusammenbruch erlitten habe, woraufhin er notärztlich in die … Klinik … verbracht worden sei, genügt ebenso wenig für eine entschuldigte Abwesenheit des Angeklagten am 01.07.2026, wie auch der Umstand, dass am Tag der Hauptverhandlung um 09:04 Uhr ein am 01.07.2026 durch die … Klinik … ausgestelltes ärztliches Attest, ausgestellt durch eine(n) … übersandt wurde.

3
Zwar ergab sich aus dem ärztlichen Attest der … Klinik … vom 01.07.2026, „dass sich der Angeklagte seit dem 30.06.2026 in stationärer Behandlung befindet und aufgrund seines aktuellen Gesundheitszustandes weiterhin stationär behandelt und überwacht werden muss“, allerdings ergaben weitere Nachforschungen, dass eine medizinische Notwendigkeit zur stationären Behandlung des Angeklagten am 30.06.2026/01.07.2026 gerade nicht vorgelegen, sondern dass der Angeklagte durch die wahrheitswidrige Behauptung, an Schwindel zu leiden, eine stationäre Aufnahme in der … Klinik … herbeigeführt/erzwungen hat.

4

So wurde zunächst gegen 10:20 Uhr mit dem … Klinikum … – Fr. Dr. … Rücksprache gehalten. Diese teilte mit, dass der Angeklagte am 30.06.2026 gegen 16:20 Uhr notfallmäßig eingeliefert worden sei, da er bei sich Schwindel bemerkt und dies auf die Einnahme von Quetiapin zurückgeführt habe. Der Angeklagte habe mitgeteilt, dass er sich am 30.06.2026 zunächst eigenständig bei der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am … wegen einer Angststörung vorgestellt habe. Er habe von der … Quetiapin bekommen, sei jedoch ohne Dosierungsanleitung bzw. sonstige Hinweise zur Einnahme des Medikaments entlassen worden. Er habe dann vier Tabletten Quetiapin (Dosierung 25 mg) genommen und den Schwindel bemerkt und dann den Notruf gewählt. Nur zur Überwachung habe man den Angeklagten dann 24 Stunden behalten, weitergehende Krankheitszeichen seien nicht festgestellt worden, Medikamente habe der Angeklagte in der … Klinik nicht erhalten. Eine Verhandlungsunfähigkeit habe nicht festgestellt werden können.

5
Nachfolgend konnte gegen 11:03 Uhr die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am … in München erreicht werden. Von einer ärztlichen Behandlerin wurde mitgeteilt, dass sich der Angeklagte am 30.06.2026 wegen unklarer körperlicher Beschwerden vorgestellt habe. Der Angeklagte sei von der sehr erfahrenen Frau Dr. … untersucht worden. Über einen Gerichtstermin sei nicht gesprochen worden. Aus den Unterlagen der Klinik ergebe sich, dass der Angeklagte offensichtlich unzufrieden mit dem Gesprächsverlauf gewesen sei und vor Beendigung des Gesprächs eigenständig die Klinik verlassen habe. Medikamente habe der Angeklagte nicht erhalten, zudem hätte auch die Einnahme von vier Tabletten Quetiapin „nichts gemacht“. Eine akute psychiatrische Behandlungsbedürftigkeit habe nicht festgestellt werden können.

6
Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen bleibt festzuhalten, dass eine Notwendigkeit einer medizinischen Versorgung des Angeklagten am 30.06.2026 nicht erkennbar ist und gerade nicht bestanden hat, vielmehr ist davon auszugehen, dass der Angeklagte, nachdem er am 30.06.2026 über die „Behandlung“ in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am … unzufrieden war, eine andere Gelegenheit/Möglichkeit gesucht hat, um an der Teilnahme des Hauptverhandlungstermins am 01.07.2026 verhindert „sein zu können“. In diesem Zusammenhang sind die Angaben des Angeklagten gegenüber der … Klinik … hinsichtlich jeglicher fehlender Hinweise betreffend die Dosierungsanleitung des mitgegebenen Medikaments schon wenig glaubhaft, da sich die Kammer schon nicht vorstellen kann, dass der Angeklagte ohne jede ärztliche Mitteilung hinsichtlich der Einnahme eines atypischen Antipsychotikums aus einer ärztlichen Behandlung entlassen wird.

7
Weitere Informationen zu einer möglicherweise vorhandenen Reise-und/oder Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten konnten nicht erlangt werden.

8
Die Berufung des Angeklagten war daher nach § 329 Abs. 1 StPO ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen, da bei Beginn der Hauptverhandlung weder der Angeklagte noch ein ausreichend bevollmächtigter Verteidiger erschienen ist und das Ausbleiben des Angeklagten gerade nicht ausreichend entschuldigt war. Behandlungsbedürftige Beschwerden des Angeklagten, die eine stationäre Aufnahme in einer Klinik erforderlich gemacht hätten, lagen zur Überzeugung der Kammer am 30.06.2026/01.07.2026 nicht vor. Allein aufgrund der durch die … Klinik … letztlich nur schwer zu widerlegende Behauptung des Angeklagten, durch die Einnahme von Quetiapin an Schwindel zu leiden – eine derartige Nebenwirkung ist grds. denkbar –, war die Augustinum Klinik gehalten, den Angeklagten eine gewisse Zeit stationär zu überwachen.

9
Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.